

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

Fraktion Hagen Aktiv im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Vorschlag der Fraktion Hagen Aktiv
hier: Beschilderung Tücking

Beratungsfolge:

04.04.2019 Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Ratssitzung am 04.04.2019 einen ausführlichen Bericht abzugeben, warum die bestehende Beschilderung der Tückingstraße/Wolfskuhler Weg mit den Zeichen 262 und 266 nicht, wie in der Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrsordnung vorgeschrieben, mit dem Verkehrszeichen 421-20 (Umleitungsbeschilderung) ergänzt worden ist.
2. Ungeachtet der laufenden Prüfung, ob die von der Bezirksregierung Arnsberg abgelehnte Beschilderung (Z253) wiedereingeführt werden kann, wird die Verwaltung aufgefordert, bis dahin die vorgeschriebene Umleitungsbeschilderung umgehend zu veranlassen.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert, ab der Einmündung Tückingstraße/Im Lindental, Wolfskuhler Weg, ab Sporbecker Weg, und zwischen der Tückingschulstraße und Weidestraße, die Zusatzbeschilderung „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ aufzustellen.
4. Darüber hinaus möge die Verwaltung Vorschläge machen, wie mit dem Lieferverkehr (Möbel, Öl, etc.) umgegangen werden soll, ohne verwaltungstechnisch aufwendige Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen



HAGEN AKTIV
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Rathausstr. 13
58095 Hagen

Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Tel.: 0 23 31 / 207 – 55 28
Fax: 0 23 31 / 207 – 55 30
faktion@fraktion-hagen-aktiv.de
Internet: www.fraktion-hagen-aktiv.de

25. März 2019

Beschichterung Tücking

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Rates beantragen wir für die Sitzung des Rates am 04. April 2019 die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Ratssitzung am 04.04.2019 einen ausführlichen Bericht abzugeben, warum die bestehende Beschilderung der Tückingstraße/Wolfskuhler Weg mit den Zeichen 262 und 266 nicht, wie in der Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrsordnung vorgeschrieben, mit dem Verkehrszeichen 421-20 (Umleitungsbeschilderung) ergänzt worden ist.**
- 2. Ungeachtet der laufenden Prüfung, ob die von der Bezirksregierung Arnsberg abgelehnte Beschilderung (Z253) wiedereingeführt werden kann, wird die Verwaltung aufgefordert, bis dahin die vorgeschriebene Umleitungsbeschilderung umgehend zu veranlassen.**
- 3. Die Verwaltung wird aufgefordert, ab der Einmündung Tückingstraße/Im Lindental, Wolfskuhler Weg, ab Sporbecker Weg, und zwischen der Tückingschulstraße und Weidestraße, die Zusatzbeschilderung „Land-und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ aufzustellen.**
- 4. Darüber hinaus möge die Verwaltung Vorschläge machen, wie mit dem Lieferverkehr (Möbel, Öl, etc.) umgegangen werden soll, ohne verwaltungstechnisch aufwendige Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.**

Begründung (der Nummerierung des Beschlussvorschages folgend):

- 1. Die bestehende Beschilderung wurde nach Angaben der Verwaltung im Juni 2017, in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg, im Tausch gegen Zeichen 253, eingeführt. Seitdem fehlt die zuvor genannte Umleitungsbeschilderung.**
- 2. Der Originaltext der Verwaltungsvorschrift nach § 45 StVO (siehe unten Anlagen) lautet:**

Zu den Zeichen 262 bis 266: Die betreffenden Fahrzeuge sind rechtzeitig auf andere Straßen umzuleiten (Zeichen 421 und 442).

Das bedeutet z.B. für Pferdebesitzer und Angehörige sowie Turnierteilnehmer des ortsansässigen Reitervereins, dass sie über die Strecke Weidestraße bis Tückingschulstraße umgeleitet werden müssen. Von der Weidestraße bis zur Tückingschulstraße ist das Zeichen 253 aufgestellt. Diese Beschilderung nimmt u.a. Pkw von dem Verkehrsverbot aus. Damit sind auch Pkw mit Anhänger (z.B. Pferdeanhänger) von dem Verkehrsverbot ausgenommen. Die Verkehrsteilnehmer müssen die Tückingstraße an der Einmündung Tückingschulstraße queren. Damit befinden sie sich für einen kleinen Moment auf einer für diese Fahrzeuge gesperrten Straße. Auch für diesen Zustand muss eine Dauerlösung gefunden werden.

Der Lieferverkehr zu den ortsansässigen Bauernhöfen und privaten wie städtischen Forstbetrieben ist ebenfalls von dieser Beschilderung (Z. 262 und 266) betroffen. Für ihn gibt es bisher keine mögliche Umleitungstrecke, da auch der Bereich Weidestraße bis Tückingschulstraße aufgrund der dort gültigen Beschilderung für diese Fahrzeuge verboten ist.

3. Damit soll es den besagten Betrieben ermöglicht werden, Fahrzeuge untereinander tauschen zu können und rechtssicher landwirtschaftlichen Verkehr u.a. mit Futter, Gülle und forstwirtschaftlichen Gütern zu sichern. Bisherige Versuche dieser Betriebe, bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde Ausnahmegenehmigungen zu bekommen, sind in fast allen Fällen gescheitert.

Dieser Punkt wurde bereits in der Sitzung des Rates vom 21. Februar 2019 als Erweiterungsvorschlag zu Punkt 2. der Ratsvorlage, im Redebeitrag von Herrn Gronwald genannt. Er ist zwar nicht explizit in den Beschlussantrag aufgenommen worden, jedoch ist er Inhalt der Niederschrift dieser Sitzung des Rates.

4. Es sind Fälle bekannt geworden, wonach Möbellieferanten den Kuhlerkamp aufgrund der Beschilderung nicht angefahren haben und die Kunden die Ware somit nicht erhalten konnten. Die Straßenverkehrsbehörde war zu der Zeit telefonisch nicht zu erreichen. Der Lieferverkehr mit Gefahrgut (Öl, Benzin) war bis Juni 2017 möglich. Mit dem Abbau von Z.253 wurden auch die Gefahrgutverbote mit der Erlaubnis Lieferverkehr frei abgebaut.

Der Antrag ist von gesamtstädtischer Bedeutung, mindestens aber sind die Gebiete dreier Bezirksvertretungen davon betroffen. Aus diesem Grund wird der Antrag im Rat gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gronwald
(stv. Fraktionsvorsitzender Hagen Aktiv)

Anlagen

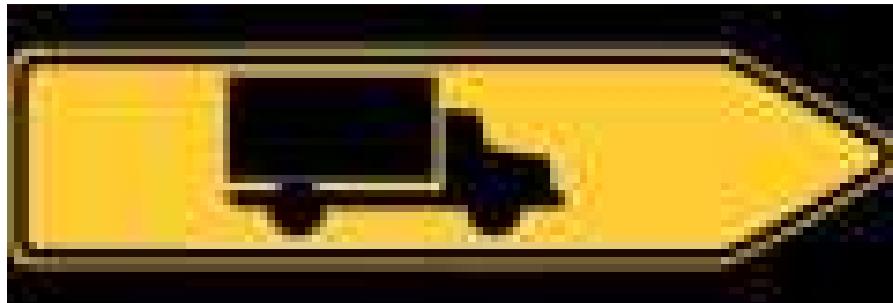
Anlagen

Zu § 41 Vorschriftzeichen

- 1 I. Bei Änderungen von Verkehrsregeln, deren Missachtung besonders gefährlich ist, z. B. bei Änderung der Vorfahrt, ist für eine ausreichende Übergangszeit der Fahrverkehr zu warnen.
- 2 II. **Wenn durch Verbote oder Beschränkungen einzelne Verkehrsarten ausgeschlossen werden, ist dies in ausreichendem Abstand vorher anzukündigen und auf mögliche Umleitungen hinzuweisen.**
- 3 III. Für einzelne markierte Fahrstreifen dürfen Fahrtrichtungen (Zeichen 209 ff.) oder Höchst- oder Mindestgeschwindigkeiten (Zeichen 274 oder 275) vorgeschrieben oder das Überholen (Zeichen 276 oder 277) oder der Verkehr (Zeichen 245 oder 250 bis 266) verboten werden.
- 4 IV. Soll die Geltung eines Vorschriftzeichens auf eine oder mehrere Verkehrsarten beschränkt werden, ist die jeweilige Verkehrsart auf einem Zusatzzeichen unterhalb des Verkehrszeichens sinnbildlich darzustellen. Soll eine Verkehrsart oder sollen Verkehrsarten von der Beschränkung ausgenommen werden, ist der sinnbildlichen Darstellung das Wort „frei“ anzuschließen.

Zu den Zeichen 262 bis 266

- 1 **Die betroffenen Fahrzeuge sind rechtzeitig auf andere Straßen umzuleiten (Zeichen 421 und 442).**



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

**32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und
Personenstandswesen**

Betreff: Drucksachennummer: 0339/2019
Vorschlag Hagen Aktiv
Hier: Beschilderung Tücking

Beratungsfolge:
04.04.2019 Rat



Hagen Aktiv fordert die Verwaltung auf, einen Bericht abzugeben, warum die Zeichen 262 StVO (Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Masse, hier: 3,5t) und 266 StVO (Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Länge, hier: 8m) nicht mit den Zeichen 422 (Wegweiser für Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t) oder den Zeichen 421 StVO (Pfeilwegweiser für Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t) unterstützt werden.

In der Verwaltungsvorschrift zu den Zeichen 262 bis 266 ist tatsächlich aufgeführt, dass die betroffenen Fahrzeuge rechtzeitig auf andere Straßen (Zeichen 421 und 442) umzuleiten sind.

Dem wurde auch durch die umfangreiche vorwegweisende Beschilderung ausreichend Rechnung getragen:

Kurt-Schumacher-Ring / Einmündung Tückingstraße aus beiden Fahrtrichtungen:

Zeichen 253 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t einschl. ihrer Anhänger und für Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse) mit dem Zusatz links-rechtsweisend und dem Zusatz: „in 800 m“,

Tückingstraße vor der Einmündung Hasper Bahnhof:

große Wegweisungstafel mit großem Zeichen 253 StVO,

Am Hasper Bahnhof / Einmündung Tückingstraße:

Zeichen 253 StVO, linksweisend mit dem Zusatz „in 300 m“,

Im Lindenthal / Einmündung Tückingstraße:

Zeichen 209 „vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts“ mit dem Zusatz-Zeichen 1010-51 StVO (Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen PKW und Kraftomnibusse),

Weststraße aus beiden Fahrtrichtungen:

Zeichen 253 rechts-linksweisend mit dem Zusatz „in 600 m“, dort sogar aus Fahrtrichtung Wetter kommend ausnahmsweise Zeichen 422-30 StVO (Wegweiser für Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, geradeaus).

An allen Abbiegemöglichkeiten gibt es jeweils nur eine verbleibende Möglichkeit zu passieren, auf die daher nicht gesondert hinzuweisen ist.

Aufgrund des bereits erheblichen Beschilderungsaufwands für die Sperrung des Tückings ist von weiteren Beschilderungen abzusehen.

Die Prüfung der Bezirksregierung zur Wiedereinführung des Zeichens 253 an der tatsächlichen Sperrung ist bereits abgeschlossen. Das Ergebnis wurde dem Ausschuss für Umwelt, Stadsauberkeit, Sicherheit und Mobilität am 20.03.2019 vorgelegt. Das Zeichen wird nicht wieder eingeführt.



Dem Wunsch, den Bereich noch deutlicher zu kennzeichnen, um Durchfahrten zu vermeiden, steht der Antrag entgegen, die Zusatzbeschilderung „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ zu installieren.

Aus der Beschilderung könnte abgeleitet werden, dass das grundsätzliche Befahren auch längerer Fahrzeuge als 8 m problemlos sein könnte. Das ist nicht der Fall. Es wird im Einzelfall geprüft.

Es werden den Landwirten und Pferdewirten Dauerausnahmen, teilweise mit wechselnden Kennzeichen, erteilt. Dieses gilt ebenso für regelmäßige Lieferungen in den gesperrten Bereich. Die Ausnahmen sind gebührenfrei.

Daneben besteht die Möglichkeit, telefonisch Tagesausnahmen zu erhalten. Anlieger in diesem Bereich sind über die Verkehrsbeschränkung informiert und melden sich daher in der Regel rechtzeitig.

Weiterhin wird um Prüfung gebeten, ob die Beschilderung mit Zeichen 253 StVO im Bereich der Weidestraße / Kuhlestraße angepasst werden kann. Bei der Querung des Tückings befindet man sich nicht, wie angenommen, in einem gesperrten Bereich, da aus dieser Fahrtrichtung die Beschilderung des Tückings mit Zeichen 262 und 266 jeweils rechts und links neben der Einmündung Tückingschulstraße beginnt. Es ist nicht beabsichtigt, die Beschilderung zu modifizieren.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass lediglich bei Fahrzeugen über 8 m Länge die Gefahr besteht, dass diese sich in den Kurven festfahren.

Grundsätzlich bestünde daher sogar die Möglichkeit, das Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 t insgesamt zu demontieren und lediglich die Längenbeschränkung zu belassen.

gez.
Erik O. Schulz
Oberbürgermeister